und Beredlung des Bolfes ift, fann nimmermehr im Gigenthume einer Oligarchie oder einer regierenden Familie stehen. Duldeten

nun die souverainen Fürsten neben ihrem, dazu oft verwersichen Sonderwillen, keinen sonstigen Volkswillen, so war das die auf die Spihe getriebene französische Fürsten Souverainität!

Die vergeltende Gerechtigkeit blieb auch hier nicht aus, und in demselben Frankreich erhob sich 1789 die s. Volkssouverainität. Sie ist das getreu kopirte Gegenstück der Köpnigssouverainität und enthält daher auch dieselben nigssouverainität, und enthält daber auch dieselben Unwahrheiten und Berkehrtheiten. Rach dem damit verbundenen Begriffe ignorirt der Theil des Bolfes, welcher bisber Nichts im Staate war und gar feine eigenberechtigte Stimme hatte, den bisherigen Souverain. Jenes Bolf beilegt sich die Souverainität, die alleinige Stimme, und nimmt umgekehrt dem Fürsten jede eigenberechtigte Stimme. Als Folge davon macht es den bisherigen Fürften, welcher früher das übrige Bolf zu feinem millenlosen Sclaven oder doch frummen Diener gemacht hatte, zu feinem ersten schwachen Beamten, also zu seinem Diener, mit dem Vorbehalte: ihn wenn's dienlich und thunlich scheint mit oder ohne Ründigung auch ganz abzuschaffen.

So hat das frangösische, angeblich souverane Bolf jest einen solchen ersten Diener unter dem Titel eines Republik Prafidenten ermablt, welcher durch Minifter regieren muß. Die f. g. Rernrepublikaner sind damit aber nicht zufrieden, und meinen, von ihrem Ideengange aus ganz folgerichtig, daß diese Zwischenperson ganz überflüssig sei, indem die Minister unmittelbar neben den Bolfsvertretern den Staat verwalten könnten.

Man hat es bier mit drei Begriffen, Fürst, Bolf, Staat zu thun, und nachzusehen wie sich dieselben unter einander ver-

halten.

Früher sagten die Fürsten, von Ludwig XIV. anzufangen: ich bin der Staat. Das war eben eine Unwahrheit. Im Jahre des Beils 1789 fagte das Bolf nach Ausscheidung seines Königs: ich bin der Staat, und das ift wieder auch nichts als eine eben so grobe Unwahrheit. Ja die Unwahrheit ift noch größer und deshalb für die Erkenntnig der Wahrheit um so gefährlicher. nämlich jener Ludwig den Spruch sagte, so sah jeder, daß er es nicht im eigentlichen, physischen, Sinne sagen konnte. Denn er hatte nur einen Kopf und zwei Arme. Mochte er auch einen weiten Magen haben, so hatte er doch nur immerhin einen Magen. Er fonnte den Spruch also nur im uneigentlichen Sinne meinen, er konnte damit nur fagen wollen: ich, Theil des Bolfes, habe allein das Recht, den Staat dieses Bolfes zu regeln und nabe aucht das kecht, den Staat dieses Integeln intozie repräsentiren. — Wenn dagegen im Namen des französsischen Bolses, der Satz: "ich din der Staat" aufgestellt wird, so kann dies von vornherein, auch im eigentlichen, physischen Sinne angenommen und so verstanden werden, daß die 35 Millionen französsische Köpfe, und die 70 Millionen Arme (die Paar den Innaliden abgeschoffenen fommen wol nicht in Betracht) den frangoffschen Staat ausmachen! Das ist eben das Gefährlichste in diesem Irrthume, daß dadurch die Meinung entsteht, als wenn so und jo viel Arme, welche das Schwert schwingen, oder eine Anzahl Bande, die eine Fauft machen fonnen, der Staat waren.

Fortfegung folgt.

Bekanntmachung.

Ge. Maj. ber König haben auf ben von mir in Gemeinschaft mit bem herrn Minister bes Innern und dem Königl. Finang-Ministerium auf Grund ber Borschläge des Ober-Präsidiums ber Proving Schlesten erftatteten Bericht zu genehmigen geruht, daß zur Abhulfe bes Mangels an einem bem Bedurfniffe entsprechenden ärztlichen Berfonal in Dberschlesten, gang besonders aber zur Berhutung der neuen Entwidelung und weiteren Ausbreitung von anstedenden Krantheiten, auf Roften des Staates zur Behandlung ber armen Rranken und zur Unterftugung der Kreisphuster in sanitätspolizeilicher Beziehung für die Kreise Rybnick, Bleg, Beuthen, Gleiwig, Kosel, Groß Strehlig, Oppeln, Rosenberg und Kreutburg 26 Diftrifte - Mergte vorläufig auf ein Jahr angestellt werben.

Es ergeht baber an fammtliche qualifizirte Aerzte bes Inlandes, welche eine folche Stelle zu übernehmen munschen, Die Aufforderung, sich Dieferhalb bei ber Königlichen Regierung zu Oppeln, spätestens bis zum 15. März b. 3., unter Einreichung ber unten bezeichneten

Atteste, zu melben.

Berechtigt zur Bewerbung find nur folche Medizinal = Perfonen, welche als Mergte, Bundargte und Geburtshelfer approbirt find, und Beugniffe über ihre moralische Führung, wo möglich auch über bie von ihnen bewiesene Bereitwilligfeit bei Behandlung armer Kranken, beizubringon im Stande find.

Un Befoldung und zugleich als Entschädigung für die zu macheu= ben Reisen werden ben Bezirs = Merzten aus ber Staats = Caffe jahrlich

500 Rthir. bewilligt.

Diejenigen Diftrifts = Nergte, welche burch treue und umfichtige Er=

fullung ihrer Dienftpflichten fich ausgezeichnet haben, werben bei Bewerbungen um vacante Physifatestellen, vorausgesett, daß fie fich im Befite bes Fabigfeite = Beugniffes befinden, gleich ben bereits angeftellten und eine Berfepung nachsuchenden Rreisphufifern, vorzuglich berudfichtigt werben.

Berlin, ben 8. Februar 1849.

Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichte = und Medizinal= Angelegenheiten.

v. Labenberg.

Deutschland.

Berlin, 10. Febr. Nachbem die preußische Regierung burch bie neulich erlaffene Circularnote an die beutschen Sofe ben Weg angedeutet, ben fie behufs befinitiver Ordnung ber beutschen Berfaffunge: frage zu geben gebenft, scheint auch bas Reichsministerium nichts verfaumen zu wollen, was bas Gelingen bes großen Werfes beforbern Wir erfahren nämlich, daß fr. v. Gagern ein Rundichreiben an die deutschen Cabinette gesendet hat, worin die Centralgewalt er-flärt, daß von allen Regierungen, welche zwischen der ersten und zweiten Lesung der Versassung ihre Bemerken nicht eingesendet haben, angenommen werden wurde, daß fie die Berfaffung, fo wie fie aus ben Berathungen ber Nationalversammlung hervorgeht, anzunehmen gesonnen seien. Diefer Schritt bes Reichsminifteriums fteht allerdings im Ginflange mit ber Stelle in ber preufischen Rote, wo die Regierung eine nachträgliche Negation ber Thatigfeit bes Parlamente als ben nationalen Bedürfniffen wenig entsprechend bezeichnet. D. A. 3.

Das Staats-Ministerium foll auf Antrag Berlin, 12. Febr. bes Kriegsministers beschloffen haben, ben Kampf ber Truppen im Großherzogthum Bofen, rudfichtlich ber bamit verbunden gewefenen Gefahren, Muhen und großen Unftrengungen, einem Feldzuge gleich zu achten und baher die Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. — Der burch Allerhöchste Rabinets-Ordre vom 29. Febr. für 1848 für Rheinland und Weftfalen tongeffionirte Röln=Munfter=Bieh=Berficherungs=Berein ift durch Königl. Genehmigung vom 2. Februar d. 3. auf die ganze preuß. Monarchie ausgedehnt Deutsche Ref.

Berlin, 10. Febr. Die Kammergerichtspräsidenten v. Strampff und Bonferie haben bem Juftigminifter ein Gutachten zugefertigt, in welchem sie von der praftischen Anwendung der Gesetze über Reorganisation der Rechtspflege bis zu dem Zeitpunkte abrathen, in welchem die fünftige Volksvertretung jene Gesetze revidirt und anerkannt haben wird.

* Frankfurt, 13. Febr. In der gestrigen Sitzung ber Natio-nalversammlung wurden die Paragraphen der Grundrechte 43 und

44 in folgender Faffung angenommen:

§. 43. "Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Berfaffung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die felbstftandige Berwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten; c) die Beröffentlichung ihres Gemeinde-Saushalts; d) Deffentlichfeit ber Berhandlungen, fo weit die Rucfichten auf besondere Berhaltniffe es gestatten."

S. 44. "Jedes Grundftud muß einem Gemeinde Berbande ange-en. Beschränkungen gegen Waldungen und Bufteneien find ber

Landes-Gefetgebung vorbehalten."

In ihrer heutigen Sitzung berieth die Versammlung über die folgenden SS. 45 und 46 ber Grundrechte. Diefelben murben wie nachftebend angenommen :

S. 45. "Jeder deutsche Staat muß eine Berfassung mit Bolksvertetung haben."

S. 46. "Die Bolfsvertretung hat eine entscheibende Stimme bei ber Gefetgebung, ber Befteuerung, ber Ordnung Des Staatshaushalts und das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung. Die Minifter find ihr verantwortlich. Die Sigungen ber Landtage find öffentlich. Die regelmäßigen Sigungen ber Landes = Berfammlungen dürften nicht gusammenfallen mit benen ber Reichs=Berfammlung.

Roln, 13. Febr. Wie zu erwarten ftand, find bei ben geftrigen Bahlen für die erfte Kammer in unferm Regierungsbezirke lauter fonstitutionelle, oder wie die neue "rhein. 3tg." sie nennt, Urheuler ge-wählt worden; mehrere derselben hatten sich, weil ihre personlichen Berhaltniffe ihnen die Unnahme bes Mandats nur mit fehr großen Opfern möglich machen, faft bis zum letten Augenblicke auf's Ernst lichste die angetragene Candidatur verbeten, nach erfolgter Wahl aber haben fie die Buficherung ertheilt, dem Vertrauen der Wähler ent fprechen und annehmen zu wollen. Unfer Regierungsbegirf fann fomit darauf rechnen, daß er in der erften Kammer nur von tuchtigen, un abhängiger und zugleich — freilich nicht im Sinne ber rothen Re-- liberalen Mannern vertreten fein wird; wollte Gott, bag wir bies auch von feiner Bertretung in ber zweiten Rammer fagen fonnten!